

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Kollbachtal“ und 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **13. August 2019** den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbepark Kollbachtal“ sowie den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, beide in der Fassung vom 13. August 2019, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro COPLAN AG, Eggenfelden, gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

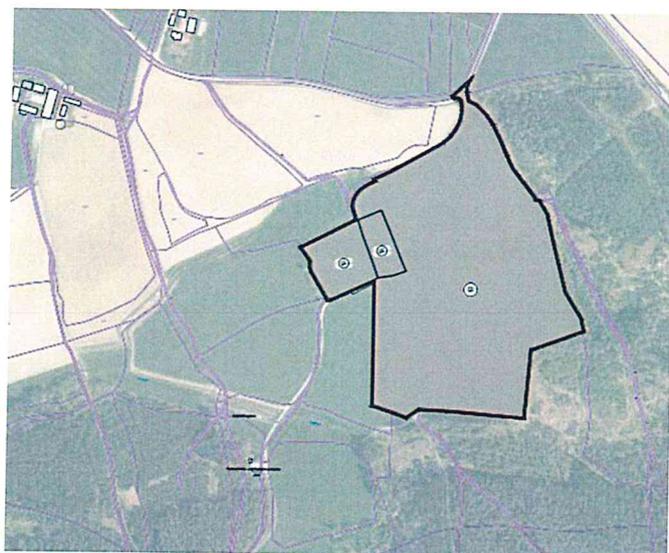
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit Planteil, textlichen Hinweisen und textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht sowie der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planteil und Begründung mit Umweltbericht zu jedermanns Einsicht **vom Mi. 28.08.2019 bis einschließlich Fr. 04.10.2019**

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus.

Ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans sind ein Ausgleichskonzept und Quartierbäume, ein schalltechnisches Gutachten, ein geotechnischer Bericht sowie der Fachbeitrag Artenschutz.

Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Weilnbach liegt im südöstlichen Gemeindegebiet von Arnstorf. Das innerhalb des Geltungsbereichs liegende Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 11,1 ha mit folgenden Flurstücken in der Gemarkung Hainberg, Markt Arnstorf – Ortsteil Weilnbach: 626 (T), 631 (T), 634 (T), 636 (T), 637, 638, 646 (T), 647 (T), 648 (T), 655 (T). Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplanauszug dargestellt.



Die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 (1) BauGB sowie die 37. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend dem Baugesetzbuch durchgeführt. Die Ausweisung erfolgt als Industriegebiet (GI) im Sinne von § 9 BauNVO und als Gewerbegebiet (GE) im Sinne von § 8 BauNVO.

Es liegen umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Landschaft, Tiere und Pflanzen und Ihre Lebensräume, Boden, Wasser und Sachgüter vor.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie zum Entwurf der Deckblattänderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Arnstorf, den 28.08.2019
Ort, Datum

Markt Arnstorf

Konrad Stadler, 2. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am: 28.08.2019

Kaltenhauser
Dipl.-Ing. (FH)
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abgenommen am: __. __. 2019

Unterschrift, Dienstbezeichnung